

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 467/2006
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	17.10.2006	Beratung
Rat	26.10.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der V. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I.

Der Verwaltung liegen folgende Anträge bzw. Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vor:

1. Änderung des § 9 Zuständigkeitsordnung – Vergabeausschuss
2. Erweiterung der Zuständigkeiten des Sozialausschusses um die Zuordnung der Angelegenheiten
 - der Kooperationsgemeinschaft Arbeit und Soziales (K-A-S) Rhein- Berg,
 - des Integrationsbeirates und
 - der Förderung des sozialen Wohnungsbaus
3. Rückverlagerung der Zuständigkeiten für Fachbeiträge, die sich *mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen* mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

II.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach berücksichtigt die zeitgleich mit der Änderung der Kommunalverfassung durchgeführte Neustrukturierung der Verwaltung, die zu einer veränderten Aufgabenbündelung und neuen Verwaltungsgliederung führte. Unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenstruktur wurde die Zahl der Ausschüsse erheblich reduziert und die Zuständigkeiten neu definiert. Die Aufgabenzuordnung zu den einzelnen Gremien hat sich bewährt. Eine Modifizierung erfolgte bisher nur aufgrund gesetzlicher Änderungen und durch die Schaffung eines selbständigen Sozialausschusses.

Zu den jetzt vorliegenden Änderungswünschen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

Zu I. 1.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in der Sitzung am 23.03.2006 eine neue Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Ergänzend beantragte die CDU-Fraktion § 9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung), der die Zuständigkeiten des Vergabeausschusses definiert, den Regelungen in der neuen Vergabeordnung anzupassen.

Fast zeitgleich trat der Runderlass des Innenministeriums vom 22.02.2006 – 34-48.07.01/01-2178/05 mit den Vergabegrundsätzen für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (Kommunale Vergabegrundsätze) in Kraft. Danach sind die Gemeinden gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt.

Ziel der neuen Vergabegrundsätze ist u. a., den Städten und Gemeinden in NRW stärker als bisher zu ermöglichen, Unternehmen aus der Region zu berücksichtigen, damit dort Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Der Erlass eröffnet Möglichkeiten einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 300.000 € im Tiefbau, 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau und 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung. Bei diesen Höchstwerten kann also bei einer „typisierten Betrachtungsweise“ davon ausgegangen werden, dass beschränkte Ausschreibungen ohne weitere Einzelbegründungen möglich sind. Weiterhin ist die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 30.000 € möglich.

Im Gegensatz dazu sieht die Vergabeordnung der Stadt z.B. die freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 5.000 € vor.

Vor einer Änderung der Zuständigkeitsordnung war deshalb aus verfahrensökonomischen Gründen zu prüfen, ob die ministerielle Neufassung der kommunalen Vergabegrundsätze eine erneute Änderung der städtischen Regelungen erforderlich macht.

In einem verwaltungsinternen Gutachten kommt die Verfasserin unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und unter Abwägung aller Argumente zu dem Ergebnis, dass „eine Änderung der städtischen Vergabeordnung aufgrund der aktuellen vergaberechtlichen Entwicklungen und für einen derzeit noch nicht näher absehbaren Zeitraum aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu empfehlen ist“.

In der Folge ist § 9 der Zuständigkeitsordnung nunmehr zu ändern.

Zu I. 2.

Durch die Zusammenführung von Finanz- und Aufgabenverantwortung auf der Ebene des Rheinisch-Bergische Kreises, die durch die gesetzlichen Änderungen des SGB II und des SGB XII zum 31.12.2005 veranlasst wurde, entfällt eine städtische Zuständigkeit weitgehend.

Die Aufgabe „Förderung des sozialen Wohnungsbaus“ ist 2005 in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises übergegangen. Die übrigen Angelegenheiten sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstruktur (Anbindung an den Bereich Finanzen) bei der Neufassung der Zuständigkeitsordnung vom Hauptausschuss auf den Finanz- und Liegenschaftsausschuss übergegangen.

Der Integrationsbeirat (bzw. der Ausländerbeirat) ist die Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Bergisch Gladbach. Sein Befassungsrecht mit **allen** Angelegenheiten der Gemeinde ist in der Gemeindeordnung festgeschrieben. Um der herausgehobenen Bedeutung des Integrationsbeirates Rechnung zu tragen, wurde das Gremium dem Hauptausschuss zugeordnet.

Für eine Abgrenzung der Zuständigkeiten des Sozialausschusses gegenüber anderen Gremien ist eine förmliche Festlegung auf die beantragten Themenkreise nicht erforderlich. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Der Sozialausschuss berät und entscheidet alle Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Zu I. 3.

Vor der Neufassung der Zuständigkeitsordnung gab es Angrenzungsschwierigkeiten zwischen den Kompetenzen des Planungsausschusses und des Umweltausschusses bezüglich der Fachbeiträge, die sich mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen. Sowohl auf Hinweis der Kommunalaufsicht als auch auf mehrheitlichen Wunsch des Rates wurde die Zuordnung konkretisiert und Fachbeiträge mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen dem Planungsausschuss zugewiesen. Diese Aufteilung ist verfahrenstechnisch sinnvoll. Eine Rückverlagerung in den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr wird nicht empfohlen.

III.

Die Verwaltung hat einen V. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung ausgearbeitet, der dem Rat nun zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

V. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende V. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

- 1.) § 9 (Vergabeausschuss) Absatz 1 Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss entscheidet:

1. über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet.

- 2.) An § 9 wird folgender 4. Absatz angefügt:

4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Die Information muss folgenden Inhalt haben:

- Datum der Auftragserteilung
- Firma und Firmensitz
- Auftragsgegenstand
- Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote)
- Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan)
- Auftragssumme

- 3.) § 12 a erhält folgende Fassung:

Der Sozialausschuss berät und entscheidet **über** alle **sozialen** Angelegenheiten, **insbesondere** nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Der V. Nachtrag der Zuständigkeitsordnung tritt amin Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	